DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1214 DER KOMMISSION

vom 29. August 2018

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Morcilla de Burgos“ (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung des Namens „Morcilla de Burgos“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission sind zwei Einsprüche, gefolgt von zwei Einspruchsbegründungen gemäß Artikel 51 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 von Herrn Iñaki Libano, Köln (Deutschland) bzw. Herrn Diego Garcia, Vertreter der Gesellschaft Hydroplus, Chatou (Frankreich), eingegangen, die für unzulässig befunden wurden. Nach Artikel 51 der genannten Verordnung haben natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse haben und in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig sind, nicht das Recht, direkt bei der Kommission Einspruch zu erheben.

(3) Daher ist der Name „Morcilla de Burgos“ einzutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Morcilla de Burgos“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.2. „Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([3]) ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. C 455 vom 6.12.2016, S. 7.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).